

Medizinisch-Psychologisches Gutachten

Auftraggeber/in:

Herr C. R. G.

geboren am:

0

Anschrift:

45
endorf

Veranlassende Stelle:

Landkreis Witt

Kundennummer:

0006

Akteneingang am:

20.09.09

Datum:

Gutachtenversand am:

30.10.09

I. Fragestellung

Herr Graß (mit Hinweis auf früheren) Drogenmissbrauch ein Kraftfahrzeug der beantragten Fahrerlaubnis-Klasse (Klasse B) zu führen. Insbesondere nicht zu erwarten, dass er ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von B... anderen Nachwirkungen führen wird?

Herr Graß beantragt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Das vorliegende Gutachten dient der Verwaltungsbehörde als Entscheidungshilfe für die Zulassung zur Fahrerlaubnisbildung. Anforderungen, die sich aus der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr¹ (FeV) und den Begutachtungs-Leitlinien zur Krafffahrereignung² des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin ergeben, wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

II. Überblick über die Vorgeschichte

1.1 Aktenübersicht

Als Grundlage der Untersuchung wurde uns die Fahrerlaubnisakte zur Verfügung gestellt. Darin haben wir eingesehen. Folgende Daten sind für den Untersuchungsgegenstand relevant:

Erwerb / Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

2004 Führerschein B

Das Führungszeugnis des Bundesamtes für Verkehrssachen weist keine Einträge auf.

Dem Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrzeugs Bundesamtes vom 15.09.09 war folgende Ordnungswidrigkeit (ergänzt durch Verstöße etc.) zu entnehmen:

13.10.07 Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiskonsum 2,0 ng/ml, 16.30Uhr sowie 0,6 ng/ml Hydroxy-THC, 35 ng/ml THC-Carbonsäure

Mitteilungen der Verkehrsbehörde Bundesamtes etc.

24.04.07 Medizinischer Befund mit Aufftrag vom 25.02.07, 2 ng/ml THC, 1 ng/ml Hydroxy-THC, 1 ng/ml THC-Carbonsäure

1.2 Beigefugte relevante Unterlagen

Die vorgenannten Laborbefunde sind in Teil III.1, Medizinische Untersuchung dokumentiert.

3.1 Begründung der Eignungsbeurteilung

Die Einnahme von Cannabis (Einnahme von Cannabis im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) nimmt oder von ihnen abhängig ist) ist in der Lage, die Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gefährden zu können. Dies ist der Fall, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für die Behandlung einer Krankheit verschriebenen Arzneimittels herrührt. (...)

Wer regelmäßig (stetig oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage, die gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Konsum und Fahren getrennt werden und wenn keine Leistungsmängel vorliegen.

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störungen der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen.

¹ Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) vom 18. August 1998

² Begutachtungs-Leitlinien zur Krafffahrereignung. 2000. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115, Seite 16

Wer von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, z. B. Tranquilizer, bestimmte Psychostimulanzien oder verwandte Verbindungen bzw. deren Kombinationen (Polytoxikomanie), abhängig ist, wird durch die besonderen Anforderungen beim Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht (...).

Wer, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit überhand nehmen und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (z. B. Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht zu werden.“ (BLzK S. 43)

3. Voraussetzungen für eine positive Prognose

Eine positive Prognose des weiteren Verhaltens im Verkehr kann nur dann gegeben sein, wenn Herrmann das Problemverhalten hinreichend und stabil geändert hat, wenn diese Änderung anhaltend und dauerhaft angesehen werden kann. Die Änderung ist hinreichend, wenn sie ein ausreichendes Problembewusstsein heraus erfolgt ist und in die Lebenshaltung und in die Persönlichkeit integriert ist. Die Änderung ist hinreichend, wenn Herrmann den Konsum rauscherzeugender Mittel offen zugegeben und selbstkritisch bewertet werden kann und er sich für die Zukunft eine konkrete und differenzierte, alternative Lebensperspektive entwickelt hat. Die Änderung kann als ausreichend dauerhaft angesehen werden, wenn der Veränderungsprozess eine längere Zeit andauert und trotz eventueller Problembelastungen stabil geblieben ist.

Im vorliegenden Fall ist auch zu prüfen, inwieweit die von Herrn Mann gemachten Angaben - besonders hinsichtlich der Ausprägung und Entzugserscheinungen des Konsums rauscherzeugender Substanzen - hinreichend realitätsnah und glaubwürdig sind.

In verkehrsmedizinischer Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine positive Prognose dann gegeben, wenn keine Einwirkung von verkehrsrelevanten Faktoren dahingehend vorliegt, dass allein aufgrund unzureichender körperlicher bzw. psychischer Voraussetzungen bereits die Regelung des Fahrbewusstseins gestört und die Weiterfahrt für weitere Verstöße gegeben wäre. Außerdem darf keine nachweislichen Folgen des aktuell betriebenen Konsum rauscherzeugender Substanzen gegeben und die entsprechenden Folgeschäden nachweisbar sein.

Voraussetzungen für eine Kaufbefehlung

„Die Kaufbefehlung der anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung wird die Wiederherstellung der Fahreignung angenommen, wenn sich die noch feststellbaren Defizite durch einen anerkannten und evaluierten Rehabilitationskurs für drogenauffällige Kraftfahrer beseitigen lassen.“

Die Wiederherstellung der Fahreignung durch einen dieser evaluierten Rehabilitationskurse ist angeordnet, wenn die Kaufbefehlungsstelle eine stabile Kontrolle über das Drogenkonsumverhalten für so weitgehend erreicht hat, dass dann die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können. Sie kommt, wenn die intellektuellen und kommunikativen Voraussetzungen gegeben sind, in Betracht,

wenn eine erforderliche Verhaltensänderung bereits vollzogen wurde, aber noch der Systematisierung und Stabilisierung bedarf oder

wenn eine erforderliche Verhaltensänderung erst eingeleitet wurde bzw. nur fragmentarisch zu Stande gekommen ist, aber noch unterstützend begleitet, systematisiert und stabilisiert werden muss oder auch,

- wenn eine erforderliche Verhaltensänderung noch nicht wirksam in Angriff genommen worden ist, aber aufgrund der Befundlage, insbesondere aufgrund der gezeigten Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik und Selbstkontrolle, erreichbar erscheint.

Die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, gilt dann als wiederhergestellt, wenn das verkehrsrechtliche Absolvieren des Kurses durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen wird (§ 40f)

III. Untersuchungsbefunde

Herr Gras wurde vor Beginn der Untersuchung über die Inhalte, den Ablauf der Begutachtung, den zeitlichen Rahmen bis zur Gutachtenerstellung sowie über mögliche Vorgehensnachlass nach Ende des Gutachtens informiert.

Die im folgenden dargelegten Befunde stützen sich auf die von der Fahrgastkarte enthaltenen Angaben, schriftlich erhobene Fragebogendaten, computerisierte Aufzeichnungen während des psychologischen Untersuchungsgesprächs bzw. ergänzende unterstützte wissenschaftliche Verfahren sowie auf die medizinische Untersuchung in unserer Untersuchungsstelle.

1. Medizinische Untersuchung

Die ärztliche Untersuchung erfolgte spezifisch und unter spezieller Berücksichtigung der von der Verwaltungsbehörde mitgeteilten Zweifel an der Eignung. Vorgeschichte wurde aufgenommen, und es wurden gezielte anamnestiche Erhebungen zur Klärung von Krankheiten und Symptomen durchgeführt, die im Zusammenhang mit den vorliegenden Tatsachen stehen können. Zudem erfolgte eine körperliche Untersuchung, bei der insbesondere wurde nach psychiatrisch relevanten Symptomen/Erkrankungen, die im Zusammenhang mit dem früheren Drogenkonsum stehen (können) sowie auf fahreignungsrelevante körperliche Folgen, wie z.B. Folgen des früheren Drogenkonsums untersucht, bzw. es wurde geprüft, ob unter Berücksichtigung der Grundsätze der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, die sinnesphysiologische, kognitiv-nerve, psychiatrisch-neurologische bzw. orthopädische Beeinträchtigungen vorliegen, die ein ausreichend sicheres Führen von Kraftfahrzeugen verhindern. Anhand von Labor- und Funktionsuntersuchungen wurde abgeklärt, ob Hinweise für eine auffällige Beeinträchtigung vorliegen.

Nachfolgend wurde auch solche Befunde dargestellt, die der Anlage 4 FeV Rechnung tragen, im Zusammenhang mit der Fragestellung für die Beurteilung der Fahreignung aus medizinischer Sicht jedoch nicht von Bedeutung sind.

Befunde aller Befunde

Herr Gras hat im Zeitraum von März 2009 bis Oktober 2009 vier Screenings (Urin) vorweisen: Das von der Rechtsmedizin Dr. Bayer bescheinigten Drogenscreenings mit Datum vom 11.03.09, das am 15.08.09 versucht auf Opiate, Cannabinoide, Amphetamine, Cocain, Benzodiazepine wurden ebenfalls negativ befunden. Die Kreatininkonzentration lag im Normbereich. Damit sind alle Befunde verwertbar.

Das von der Secur GmbH Saarbrücken Saarbrücken bescheinigte Drogenscreening mit Datum vom 03.02.09, getestet auf Opiate, Cannabinoide, Amphetamine, Cocain, Benzodiazepine und Methadon wurde ebenfalls negativ befunden. Die Kreatininkonzentration lag im Normbereich. Somit ist der Befund verwertbar.

Es liegt ein Urinscreening vom 03.02.09 vor. Das von der Gem. Praxis Dres. med. H. und F. bescheinigte Drogenscreening wurde auf Methadon, Opiate, Kokain, Amphetamine, Cannabinoide, Barbiturate und Benzodiazepine getestet und negativ befunden. Die Kreatininkonzentration lag im Normbereich. Jedoch können Hausarztbefunde laut CTU Kriterien nicht anerkannt werden. Der Befund ist daher nicht verwertbar.

Angaben aus der schriftlichen Befragung

Es liegen keine medizinisch relevanten Angaben vor.

Nachgereichte/angeforderte Befunde

Es wurden keine Befunde nachgereicht oder angefordert.

Angaben in der medizinischen Untersuchung

Spezielle anlassbezogene Anamnese:

- Drogenkonsum bei der Auffälligkeit: Ca. 1,0 g Cannabis bis
- Drogenkonsum vor der Auffälligkeit: 0,5 g Cannabis ein- bis zweimal pro Mo
- Ggf. Abstinenz bestehe seit: 1 Tag
- Ggf. derzeitiger Drogenkonsum:

Allgemein:

- Eigenanamnese: Er habe keine verkündeten Krankheiten gemeldet, fallsleiden, keine Bewusstseinsstörungen.
Erstkontakt mit Drogen ab dem 18. Lebensjahr. Regelmäßig habe er Drogen ab dem 18. Lebensjahr konsumiert. Der Drogenkonsum habe eine steigende Tendenz und am Ende habe er 0,5 g Cannabis ein- bis zweimal pro Mo konsumiert.
- Medikamente: Keine

Untersuchungsbefund

Herr Gras erklärte anlässlich der Untersuchung sich gesund und leistungsfähig.

Der 23 Jahre alte Kunde (178 cm groß, bei einem Körpergewicht von 75 kg) befand sich in einem unauffälligen Allgemein- und Ernährungszustand. Weshalb er einen Blutdruck von 125/80 mmHg und eine Pulsfrequenz von 82 Schlägen/Minute aufwies.

Sinnesphysiologisch:

Fernvisus: Augenärztlicher Befund: Nicht überprüft.
Hörvermögen: Rechts / links: unauffällig.
Farbsinn: keine Anhaltspunkte für Vorliegen einer Farbsinnstörung.

Inspektion:

• Hals: kein auffälliger Befund, keine Teleangiektasien
• Thorax: kein auffälliger Befund, Nervenaustrittspunkte frei
• Abdomen: kein auffälliger Befund, Bauchdecke spannungsfrei
• Extremitäten: kein auffälliger Tastbefund
• Brustkorb: kein auffälliger Befund, Rippenstellung regelrecht, schmerzfrei
• Lungen: kein auffälliger Befund, Auskultation unauffällig
• Oberbauch: kein auffälliger Befund, Belüftung frei
• Sonstiges: kein auffälliger Befund.

Orthopädisch:

- Extremitäten: kein auffälliger Befund, schmerzfrei
- Wirbelsäule: kein auffälliger Befund.

Neurologisch: kein auffälliger Befund, Reflexe regelrecht

Psychischer Befund: kein auffälliger Befund, allseits orientiert

Sonstige Befunde:

Drogenscreening des Urins:

Die von Herrn Gras abgegebene Urinprobe wurde in einem von uns beauftragten externen Labor auf folgende Inhaltsstoffe untersucht (FPIA):

Amphetamine (einschließlich der Metamphetamine und der etablierten "Cut-off-Wert" (ng/ml, signierdrogen")
Benzodiazepine - Cut-off-Wert < 10 ng/ml
Cannabis/ Tetrahydrocannabinol - Cut-off-Wert < 25 ng/ml
Kokain - Cut-off-Wert < 300 ng/ml
Opiate - Cut-off-Wert < 100 ng/ml
Methadon - Cut-off-Wert < 10 ng/ml

Es ergab sich kein positiver Befund.

Die Kreatininkonzentration lag mit 0,9 g/d oberhalb des vom beauftragenden Labor festgelegten Normbereichs (über 0,3 g/d); der Befund ist damit verwertbar.

Untersuchungszeit: 14:45 Uhr

2. Psychologische Untersuchung

Ggf. in der psychologischen Befunddarstellung zu berücksichtigende beigestellte externe Unterlagen sind in unserem Gutachten unter II.1.2 dokumentiert.

2.1 Ergebnisse der psychologischen Tests

Um abschätzen zu können, inwieweit die nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (BLzK) für das Führen von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurden Herrn Gras eine detaillierte psychologische Eignungsuntersuchung die nachstehend aufgeführten Tests aus der **psychologischen Testbatterie** von Schuhfried durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Prozent (PR) angegeben. Ein Prozentrang sagt aus, wie viel Prozent der in der Testbatterie erfassten Teilnehmer schlechtere Leistungen erzielen als Herr Gras. Der PR für die bestmögliche Leistung ist 100, die geringste Leistung 0.

Herr Gras hat bei der Durchführung der psychologischen Leistungsprüfverfahren die Instruktionen befolgt und die Tests unter standardisierten Bedingungen störungsfrei durchgeführt.

Gemäß den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (**BLzK**) gelten für die psychische Leistungsfähigkeit die folgenden Anforderungen:

Für Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1 (Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T) ist ein Prozentrang 16 wurde, bezogen auf altersunabhängige Normwerte, in allen eingesetzten Leistungstests erreicht oder überschritten.

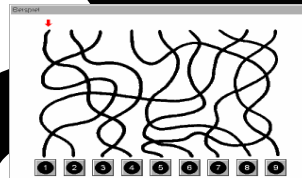
Im Falle des Unterschreitens der genannten Grenzwerte prüft die psychologische Gutachterin, ob Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine psychologische Fahrverhaltensprobe.

Herr Gras bearbeitete die folgenden Testverfahren:

Cognitrone (Test zur Erfassung der Konzentrationsleistung) (S 11)

Dieser Test prüft speziell die Geschwindigkeit, Genauigkeit und Konstanz der Leistung, damit Rückschlüsse auf das Ausmaß an Aufmerksamkeit, welche die Testperson zu den gebotenen Aufgaben „investiert“ hat. Der Test gibt visuelle Inhalte („Strichfiguren“), die in nebeneinander liegenden Feldern („Anzeigefeldern“) und einem darunter befindlichen Feld („Arbeitsfeld“) ausgegeben werden. Die Aufgabe besteht darin, jedes Mal die Figur des Anzeigefelders mit denen der Anzeigefelder zu vergleichen und zu beurteilen, ob sich die Figuren übereinander befinden oder nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist anschließend über die Drücke der entsprechenden Taste über das Universalpanel einzugeben.
Das persönliche Tempo, erfasst über die "Mittlere Zeit Korrekte Zurückweisung", ist ein Maß für die Konzentrationsfähigkeit.

Test zur Erfassung der Orientierungsleistung



Als Testmaterial dienen 8 Übungsaufgaben (Beispielaufgabe s. oben). Jede Aufgabe in Form eines Bildes enthält eine oder mehrere dunkle Linien auf hellem Grund. Der Anfangspunkt einer Linie ist mit einem roten Pfeil markiert, die Endpunkte sind durch Zahlen gekennzeichnet. Die einzelnen Aufgaben sind in aufsteigender Komplexität (steigende Anzahl von Kreuzungen pro Bild und Linie) angeordnet.
Die Testperson hat mit dem Test die Aufgabe, von ihrem oberen Anfang bis zu ihrem unteren Ende zu verfolgen und die entsprechenden Endpunkte über das Universalpanel einzugeben.
Gemessen wird sowohl die Orientierungsleistung als auch die Leistungsgüte der Testbearbeitung. Hohe Anzeigergebnisse weisen auf schnelle und genaue Wahrnehmungsleistung im Sinne einer Überblicksgestaltung und darauf hin, dass die Orientierungsleistung zu interpretieren.

Determinationstest zur Erfassung der Belastbarkeit (S 5)

Die Testdurchführung erfolgt am Bildschirm. Zehn optische Farbsignale, zwei akustische Reize und zwei akustische Signale werden vorgegeben. Auf alle Signale ist durch möglichst schnelle Betätigung der jeweiligen zugehörigen Taste zu reagieren.

Das Testergebnis, die "Anzahl der zeitgerechten Reaktionen" die Leistungsfähigkeit, bei länger dauernden Aufgaben von einfachen Reaktionsaufgaben unter erheblicher Belastung rasch und angemessen zu reagieren.

Gras erzielte bei der heutigen Testdurchführung die folgenden Ergebnisse:

| Cognitrone | Testform S11 | 15.10.09 | Rohwert | PR |
|-------------------------------------|--------------|----------|---------|----|
| Mittlere Zeit korr. Zurückweisungen | | | 2,84 | 59 |
| Linienverfolgungstest | Testform S3 | " | Rohwert | PR |
| Gesamtergebnis (Score) | | | 14 | 60 |
| Determinationstest | Testform S5 | " | Rohwert | PR |
| Zeitgerechte | | | 413 | 49 |

2.2 Psychologische Exploration

Das verkehrspsychologische Untersuchungsgespräch orientiert sich nach Inhalt und Zielsetzung an dem vorgegebenen Untersuchungsanlass. Herrn Gras wurde zu Beginn des Gesprächs das Ziel sowie das Ziel erläutert, Anhaltspunkte und Befunde zu erheben, welche eine positive Einstellung zum künftigen Verhaltens gestatten.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der 23-jährige Kunde an, dass er ledig und hat zwei Kinder. Er sei Auszubildender zum Mediengestalter.

Wie es ihm gehe? Gut.

Wie er seine Drogenvorgeschichte selbst sehe? Ich sehe mich als Grobverursacher an, besonders, dass ich Auto gefahren bin, aber ich habe mich 'high' gefühlt. Das war ein eher kurzer Zeitraum dazwischen, ich habe immer mindestens 12 Stunden gewartet. Es hat sich herausgestellt, dass es nicht gereicht hat. Nachdem die Sache in D. war, habe ich den Konsum gestoppt. Ich habe keine Werte bekommen.

Was ihm der Wert gesagt hätte? Um Gewissheit zu haben, liefern ich Konsum und Auto fahren auseinander halten muss. Bis zu dem Zeitpunkt 2007 habe ich jedes Wochenende konsumiert, und auch hin und wieder unter der Woche 2 Mal im Monat. Ich habe ich den Konsum eingeschränkt, weil ich gemerkt habe, dass es was im Blut war.

Wie die Reduzierung ausgesehen habe? Ich rauche jetzt nur noch am 2. Wochenende konsumiert, nur noch einen Tag, nicht beide Tage. Ich rauche jetzt nur noch 1 Tag weniger, vorher 2-4 Joints pro Tag und danach nur noch 2 in der Regel. Ich rauche jetzt weniger rauche, und noch mal so 12 Stunden warte, wäre es besser.

Auf die Rückmeldung, dass der geschilderte Konsum immer noch regelmäßig sei: Nachdem die Sache in D. war, habe ich den Konsum noch eingeschränkt, nur noch einmal im Monat geraucht, und nach dem Führerschein war, gar nicht mehr.

Wann genau das letzte Mal habe ich im Mai 2008 konsumiert und seitdem nicht mehr.

Warum meldet er sich hauptsächlich auf das Trennungsvermögen konzentrierte? Ich bin seit 1 Jahr 6 Monate getrennt, bin zufrieden so wie es ist. Das würde ich gern beibehalten, kann aber nicht sagen, ob ich in meinem Leben wieder einen Joint rauchen würde, aber ich hab's nicht vor, mich nicht die Zeit zu verschwenden.

Warum, das er ausschließen könne? Ich kann nicht sagen, dass ich nicht in 5 Jahren noch mal in D. rauchen könnte, aber will es so beibehalten.

Was für ein Trigger oder Hintergrund für die Wiederaufnahme des Konsums sein könnte? Könnte ich mir konkret vorstellen.

Frage: Ich denke, dass ich es nicht ganz ausschließen kann, aber ich kann es nicht auf eine konkrete Situation beziehen.

Wie sein Drogenkonsum begonnen habe? Im April 2003 habe ich zum ersten Mal auf einer Party mit Freunden konsumiert, ich habe keine Wirkung gehabt und ein halbes Jahr gar nicht mehr konsumiert, aber immer wieder mal von Kollegen gehört, dass das ganz toll sein soll, und habe dann noch mal probiert, eine Wirkung erfahren, dann mal eine Zeit lang nichts konsumiert, dann ab und an konsumiert, aber wenn ich zurückblicke, keine Regel gefunden.

Seit wann er regelmäßiger konsumiert habe? Ich habe seit Jahren einen relativ festen Freundeskreis, gemischt, 7 Leute, von denen konsumieren 3.

Wie oft er geraucht habe? Vielleicht alle 2 Monate, es ging bis Herbst 2005 nach ... für ... habe ich Zivi angefangen. In der Zeit ist es immer häufiger geworden, bis es ... war, dass ... jedes Wochenende konsumiert habe, und mal ganz selten in der Woche. In der ... es ange ... gen, öfter zu werden.

Warum? Es war eine ziemlich stressige Zeit.

Ob er Folgen oder Nachteile durch den Drogenkonsum gehabt ... rangs nicht so, ... er war es so, wenn ich 2 bis 3 Wochen gekifft habe, habe ich ge ... hast so ... gekifft', ... auch mal Pause gemacht, aber selten. Ganz ohne Bedenken war ...

Was Cannabis für Auswirkungen haben könnte? Es ... zu ... Abhängigkeit, ... dern zur geistigen, dass man immer regelmäßig ... konsumieren ... täglich konsumiert. Meiner Meinung nach kann es so weit kommen ... täglich konsumieren und ... ohne Konsum leben möchte. Es kann zu Psychosen ...

Ob er bei sich selbst negative Folgen wahrgenommen ... der Zeit, wo ... des Wochenende konsumiert habe, habe ich gemerkt, dass ich nicht ... Lust hatte ... gehen, ich war ziemlich lädiert und antriebslose, es ... der Sonntags ... am liebsten ... nichts gemacht hab.

Auf Nachfrage, ob der Verzicht ... sächlich durch Druck von ... (Führerschein) motiviert gewesen sei? Es war der Führerschein ... zuzug ... eidende Punkte ... am ich ganz aufgehört habe, aber im Nachhinein fühle ich ... teil ich mein Wochenende besser zu nutzen weiß.

Was seine Freunde zu dem Verzicht sagen würden ... ist in Ordnung, sie haben mich auch bestärkt und motiviert. Die ... mit kiffen, habe ... ges ... eso, dass es besser ist und dass ich mich auch noch ... verändert ... und ein bi ... geworden bin. Und die Freunde, die auch konsumieren ... es auch ... gut. Sie ... sagt, sie unterstützen mich und würden mir auch nichts ... an.

Wann ... 25.02 ... gewesen sei? ... be am Abend davor mit einem Kollegen zuhause gesessen ... atation ... und eine ... geguckt und 3 Joints konsumiert.

Wann ... fahren ... von Fraulautern nach D., ich war in der Abiturvorbereitung und ... dem Freund ... bringen, der keinen Führerschein gehabt hat.

Herr ... zum hohen Carbonsäurewert: Es war die Zeit, wo ich regelmäßig konsumiert hab, ... ch ... tagstags. Und sonntags war die Fahrt.

Wann ... 0.07 ... wert sei? Ich hatte schon seit anderthalb Monaten in D. gelebt. An diesem Wo ... hen ... ich zuhause. Und donnerstags hatte ich auch mit dem Kollegen einen Joint konsumiert, ... tagstags bin ich zurückgefahren. Und vorher hatte ich mit einem Kollege einen Joint konsumiert und ... er noch an einem weiteren, an dem ich 3-4 Mal dran gezogen hatte.

Um ... einmalige Konsum im Mai noch? Wir haben eine Maitour gemacht und anschließend beim Kol ... im Garten gegrillt.

Wie die Umstellung auf den Drogenverzicht gewesen sei? Die ersten paar Wochen waren leicht für mich, weil ich schon gewohnt war, weniger zu konsumieren, aber nach ein paar Monaten habe ich wieder Lust gehabt, aber nur am Wochenende eigentlich. Eine Zeit lang ist es mir nicht leicht gefallen.

Was er dann gemacht habe? Geguckt, dass ich mir nicht mehr zu viel zumute. Ein Kollege, der ziemlich viel gekifft hat, hat mir den Tipp gegeben, mich in die Badewanne zu legen. Das ging mir so.

Ob er immer noch Kontakt zu den Leuten gehabt habe? Da wir ein größerer Freundeskreis sind, viel zusammen machen, bin ich nicht weg geblieben. Aber ich habe vermieden, nur mit ihnen was gemacht habe, die konsumieren.

Auf Nachfrage, wie das geklappt habe: Sie konsumieren meist nur am Wochenende. Was ich in der Woche was gemacht habe, war es nicht in Verbindung damit. Es hat mir nicht viel ausgenützt.

Auf Nachfrage, ob von den anderen keine Versuchung ausging, eher noch, ich habe versucht zu zeigen, dass ich so willensstark bin und selbst, wenn jemand konsumieren möchte, kann ich das ablehnen.

Warum er sich nicht konsequenter ferngehalten habe? Ich habe mir so einen Kontakt abgebrochen. Es sind Leute, die ich lang kenne, vom Gymnasium her.

Sachstand: Kurs.

Explorationszeit: 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Aus der schriftlichen Befragung:

Im Fragebogen zum Bereich Drogenkonsumierte Herr Gras aus, er konsumierte ca. 2003 bis 05/08 Cannabis konsumiert (14-tägig).

Die Frage nach laufendem Verdachtszusammenhang von Bedeutung sein könnten, wurde von Herrn Gras verneint.

IV. Bewertung der Befunde

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, ob die in der Untersuchung erhobenen Befunde insbesondere das gewonnene Gesamtbild, zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung im Hinblick auf eine gültige Verkehrsverhaltensprognose verwertbar sind.

Die im Auftrag der Begutachtungsstelle durchgeführten medizinischen und psychologischen Untersuchungen verliefen frei von inneren Widersprüchen und offen. Seine Angaben waren frei von inneren Widersprüchen und mit gesichertem Fachwissen, den für die medizinisch-psychologische Fahreignungsbeurteilung maßgebenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie mit den anlässlich der Untersuchung erlangten aktenkundigen Tatsachen vereinbar. Die Angaben von Herrn Gras standen im Widerspruch zu den durch uns erhobenen Befunden.

Medizinische Befundbewertung / Bewertung externer Befunde:

Bei der medizinischen, orientierend neurologischen, orthopädischen und grob psychiatrischen Untersuchung sowie den erhobenen Laboruntersuchungen bestanden keine Auffälligkeiten.

Psychologische Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Die Überprüfung der psychofunktionalen Leistungsvoraussetzungen erbrachte keine verkehrsrelevanten Beeinträchtigungen. Die von Herrn Gras erzielten Testergebnisse waren normgerecht. Er wäre also von seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit in der Lage, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 sicher zu führen, wenn Drogen als Gefahrenquelle ausscheiden.

⁵ SCHUBERT, W. & MATTERN, R. (2009): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.

Psychologische Bewertung

Bei Herrn Gras lag in der Vorgeschichte ein mehrjähriger und regelmäßiger Cannabis-Konsum (2007-2008) vor. Es ist davon auszugehen, dass bei Herrn Gras noch eine Drogenproblematik ohne Anzeichen einer fortgeschrittenen Drogenproblematik bestand. Es wurden keine Hinweise auf einen höheren Suchtpotenz oder Gefährlichkeit als Cannabis konsumiert. Außerdem war Herr Gras in den zwei Drogenfahrten in der Lage, seinen Konsum konsequent einzustellen.

Herr Gras gibt an, seit Mai 2008 keine Drogen mehr zu konsumieren. In den Befunden erheben werden, die der Abstinenzangabe widersprechen, wurden psychologisch als glaubhaft bewertet.

Die Angaben von Herrn Gras zum früheren Konsumverhalten sind glaubhaft. „Bis zum Zeitpunkt 2007 habe ich jedes Wochenende konsumiert und auch in der Woche, 1 oder 2 Mal im Monat.“

Die Entwicklung des Cannabiskonsums stand im Zusammenhang mit dem damaligen sozialen Umfeld und fehlenden bzw. damals nicht wahrgenommenen gravierenden negativen Konsequenzen infolge seines Konsums bis zum Führerscheinverlust.

Dementsprechend war auch der Führerscheinverlust selbst ein Anlass für die konsequente Einstellung des Konsums.

Inzwischen konnte Herr Gras an der Zeit des Drogenverzichts in verschiedenen Lebensbereichen positive Erfahrungen sammeln, die den aktuellen ausgeübten Drogenverzichts zukünftig aufrechtzuerhalten. („Es war ein Punkt, an dem ich mich entschieden habe, was ich besser als vorher, weil ich mein Wochenende besser zu nutzen kann. In der Woche sind ihm die damaligen negativen Folgen des Konsums deutlich bewusst geworden. („In der Zeit, wo ich jedes Wochenende konsumiert habe, habe ich gemerkt, dass ich nicht so viel Spaß hatte, ich war ziemlich lädiert und antriebslos, es war mir am Sonntag, wenn ich liebste gemacht hab“). Aufgrund dessen hat er sich grundsätzlich für eine Abstinenz entschieden („Ich bin zufrieden wie es so ist“, „Das würde ich gern beibehalten“), hat jedoch auch die Möglichkeit, langfristig nicht jeglichen Konsum ausschließen zu können („kann ich nicht sagen, dass ich nie im Leben wieder einen Joint rauchen würde“).

Herr Gras hat eine intensive Aufarbeitung der Drogenvorgeschichte aufweisen können. Wesentliches Element seiner persönlichen Entwicklung herausgearbeitet, die die Hintergrund seines Konsums und was er machen können. Er schildert einen Übergang von sozialen zu mehr emotionalen Konsummotiven: „Es war eine ziemlich stressige Zeit.“

Der Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und dem Motiv der emotionalen Entlastung ist prognostisch schwer zu bewerten, da auch bei künftigen Belastungssituationen wiederum mit Drogenentlastung gesucht wird, so dass sich eine problematische Lerngeschichte in Gang setzt, die eine gute Kontrolle der Drogenmengen und -häufigkeiten erschwert.

Betroffene entwickeln meist auch keine angemessenen alternativen Bewältigungsstrategien für Belastungssituationen bzw. zum Ausgleich persönlich erlebter Defizite entwickelt, die sich nicht kurzfristig lösen, sondern eher verschlimmern, so dass der Betroffene immer stärker auf Drogen als ‚Problemlöser‘ bzw. ‚Ausgleich‘ angewiesen ist.

Problematisch zu werten ist jedoch die persönliche Einschätzung seines früheren Konsumverhaltens, die durch eine deutliche Verharmlosung des tatsächlichen Ausmaßes sowie der eigenen Suchtgefährdung gekennzeichnet ist, obwohl ihm auf einer allgemeinen Ebene die Gefahren von Cannabis durchaus bewusst sind.

Dieser subjektiven Fehleinschätzung entsprechend konnte sich Herr Gras nach der ersten Auffälligkeit auch nicht sogleich für einen konsequenten Drogenverzicht entschließen, sondern glaubte, eine

Reduktion des Konsums sei ausreichend. Eine intrinsische Motivation zum Drogenverzicht bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht („Ich habe gedacht, wenn ich weniger rauche, und noch 12 Stunden warte, wäre es in Ordnung“).

Eine grundsätzliche Motivation für eine dauerhafte Abstinenz ist somit vorhanden. Allerdings sind diese in erster Linie durch positive Erfahrungen mit dem Verzicht gestützt (Versuchungsfunktion). Hingegen eine tragfähige kognitive Grundlage noch etabliert bzw. gefestigt werden muss.

Da dazu hauptsächlich eine vertiefte Informationsvermittlung und eine gründliche Beratung erforderlich ist, kann ein Kurs zur Wiederherstellung der Fahrfähigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StGB drogenauffällige Kraftfahrer die Prognose günstig beeinflussen.

MUSTER

V. Beantwortung der Fragestellung

Herr Gras kann trotz der Hinweise auf (früheren) Drogenmissbrauch ein Kraftfahrzeug Fahrerlaubnis-Klasse grundsätzlich sicher führen.

Aber:

Es ist noch nicht auszuschließen, dass er ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Drogen oder deren Nachwirkungen führen wird.

Die Verhaltensprognose kann jedoch durch die Teilnahme an einem von der FeV anerkannten Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung günstig beeinflusst werden. Das Kursmodell ist für die Gruppe der drogenauffälligen Kraftfahrer geeignet und zielt auf ein klassisches Verhalten im Umgang mit Drogen zum Ziel haben.

Die Teilnahmebescheinigung genügt nach § 11, Abs. 10 in der Regel dem Zweck des erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens zum Nachweis der vorherigen Eignung, wenn die Fahrerlaubnisbehörde der Kursempfehlung vor der Teilnahme zugestimmt hat und zu dem Zeitpunkt keine neuen Gesichtspunkte offenkundig werden. Zusätzliche Eignungserfordernisse Die Behörde kann auch darüber Auskunft erteilen, wenn die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung derzeit anerkannt sind.

FS
Diplom-Psychologin

BM
Arzt